

Resolution des 4. Fränkischen Asylgipfels am 12.06.2022 zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur ersten Umsetzung des Migrationspakets

Der Asylgipfel stellt fest:

Der Fränkische Asylgipfel begrüßt, dass Bundesinnenministerin Nancy Faeser einen Gesetzentwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht vorgelegt hat. Wir haben seit Längerem immer wieder gefordert, dass die Umsetzung des Koalitionsvertrages zeitnah erfolgen sollte.

Die konkrete Ausgestaltung lässt jedoch befürchten, dass die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages nicht ausreichend umgesetzt werden.

Der Asylgipfel fordert:

Bei den bekannt gewordenen Inhalten der Gesetzesvorlage eines Chancen-Aufenthaltsgesetzes (ChAR-Gesetz) sollten folgende Punkte geändert werden:

- Die Stichtagsregelung (1. Januar 2022) führt dazu, dass das Problem der Kettenduldung nicht gelöst wird. Jedes Jahr kommen neue Personen hinzu, die die Dauer von 5 Jahren nicht erfüllen. Hier sollte der Stichtag entfernt werden und stattdessen grundsätzlich von einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren ausgegangen werden.
- Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG neu ist auf ein Jahr begrenzt, Verlängerung ist nicht möglich. Wer innerhalb des einen Jahres nicht die Voraussetzungen des § 25 b erfüllt, fällt wieder zurück in die Kettenduldung. Wer über 5 Jahre „ohne Arbeit in der Warteschleife“ war, kann da in der kurzen Zeit Probleme (Lebensunterhalt, Wohnraum, Sprachkenntnisse und Identitätsklärung vollständig zu klären) haben. Forderung: Bei positiver Entwicklung ist eine Verlängerung vorzusehen.
- Wer die „zumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung“ bei der Passbeschaffung und zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt, ist außen vor. D.h. je nach Einstellung der ABH sind Geflüchtete aus Ländern mit großen Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung, wie z.B. Eritrea, Somalia, Afghanistan (failed states), benachteiligt. Hier wären die von *unserVETO* vorgeschlagenen Anwendungshinweise zur Auslegung von „zumutbar“ dringend notwendig. Auch sind Regelungen, wie sie für Somalia getroffen wurden, in analoger Weise auch für andere Staaten in ähnlicher Situation anzuwenden.
- Verurteilungen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen insbesondere wegen Straftaten nach § 95 Abs. 1 und 2 AufenthG im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten bei der Feststellung der Identität könnten dazu führen, dass zu

viele Geflüchtete aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht herausfallen. Da die bestehende Problematik wesentlich mitverursacht wurde durch eine in der Zeit nach 2015 unzureichende, nicht verfassungskonforme Asylverfahrensberatung (oft unzureichende Aufklärung über Rechte und Pflichten), sollten die Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können (s. Art. 1 Nr. 11 ChAR-GesetzE zu § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2. AufenthG neu), deutlich angehoben werden. Auch eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von bis zu 50 Tagessätzen (s. Art. 1 Nr. 11 ChAR-GesetzE zu § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 AufenthG neu) erscheint zu niedrig gegriffen

- Die Tatbestandsvoraussetzung „nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit“ (s. Art. 1 Nr. 11 ChAR-GesetzE zu § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG neu) ist zu unbestimmt. Hier sollten Regelbeispiele für falsche Angaben oder Täuschung in den Gesetzestext aufgenommen werden, die auch die individuellen Beweggründe des Betroffenen für seine falsche Angaben oder seine Täuschung berücksichtigen. Es sollte in den Gesetzestext auch aufgenommen werden, dass durch den Betroffenen eine selbst veranlasste Richtigstellung rückwirkend seine falschen Angaben oder seine Täuschung heilt.

Gez.

Monika Hopp, Elke Dorsch (Fränkischer Asylgipfel), Joachim Jacob (*unserVETO*)



Asylgipfel Bayern - ehrenamtlich und unabhängig
www.asylgipfel-bayern.de



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzende: Bettina Riep, Dr. Joachim Jacob
www.unserveto-bayern.de